

ARBEITSKREISE 3 UND 5

» POSITIONSPAPIER

MITVERANTWORTUNG SOZIALER ELTERN STÄRKEN

Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion

Beschluss des AK 3 und des AK 5 vom 22. Mai 2012

I. Regelungsbedarf

In einer wachsenden Zahl von Familien sind „Mama“ oder „Papa“ nicht Elternteile im biologischen oder gesetzlichen Sinn. Viele Kinder und Jugendliche entwickeln im Laufe ihrer Erziehung enge soziale Beziehungen zu weiteren Menschen, die für sie elterliche Verantwortung übernehmen. Dies können insbesondere neue PartnerInnen der biologischen Eltern nach einer Trennung, einem Todesfall oder bei Alleinerziehenden sein. Andere Familienformen sind bereits vor der Geburt eines Kindes darauf angelegt, dass mehrere Erwachsene Verantwortung für ein Kind übernehmen wollen. Dies ist insbesondere bei Regenbogenfamilien häufig der Fall. Viele dieser Eltern-Kind-Beziehungen dienen dem Kindeswohl: Soziale Eltern helfen bei Betreuung und Erziehung, sichern den materiellen Unterhalt und stellen Vorbilder und Wegbegleiter dar. Kinder brauchen stabile Beziehungen zu ihren Bezugspersonen. Dabei kümmern sie sich nicht darum, in welchem (bluts-)verwandtschaftlichen Verhältnis sie zu einer Person stehen. Diese sozialen Beziehungen wollen wir unterstützen.

Der Rechtsrahmen in Deutschland kennt Formen der sozialen Eltern-Kind Beziehungen jedoch kaum. Rechtlich gesehen sind soziale Eltern praktisch Außenstehende für ihr Kind. Im Kindergarten, in der Schule oder beim Arzt – juristisch dürfen soziale Eltern auch nach langjähriger Übernahme von Verantwortung keine Entscheidungen für ihre sozialen Kinder treffen. Der Satz „Du hast mir gar nichts zu sagen“ dürfte jedem sozialen Elternteil vom pubertierenden Sozios schon einmal entgegen gehalten worden sein, wenn die Frage nach der „Nach-Hause-Komm-Zeit“ im Raumstand. Formal hat das Kind häufig Recht – den realen Familienzusammenhalt spiegelt die Äußerung jedoch nicht.

Zugleich haben Kinder gegenüber ihren sozialen Eltern keinerlei Rechte wie beispielsweise Unterhalts- oder Erbensprüche. Trennen sich Elternteil und sozialer Elternteil und waren diese nicht miteinander verheiratet, haben Kinder keinerlei Umgangsrecht, ganz gleich, wie lange die Beziehung bestand oder wie gut sich Kind und sozialer Elternteil verstanden haben. Stirbt ein biologischer Elternteil, ist es für das Kind oftmals schwierig, beim sozialen Elternteil bleiben zu dürfen. Nicht zuletzt werden die Unterhalts- und Erziehungsleistungen von sozialen Elternteilen auch steuerlich nicht berücksichtigt, obwohl auch sie die Gesellschaft entlasten. Einzig wer mit dem biologischen Elternteil verheiratet ist, hat Anspruch auf Kindergeld „für sein echtes“ Stiefkind. Reicht jedoch das Geld zum Leben nicht aus, werden soziale Eltern bei der Berechnung von staatlicher finanzieller Unterstützung allerdings zu einer Bedarfsgemeinschaft herangezogen, obwohl sie zivilrechtlich nicht unterhaltspflichtig sind.

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich. Doch schon der Nachweis über die verwandtschaftliche und/oder soziale Beziehung zwischen Kind und Eltern ist vielfach ein Problem, vor allem für Eltern, die einen anderen Nachnamen haben als ihr Kind, insbesondere aber für soziale Elternteile. Im Umgang etwa mit Behörden, Polizei, ÄrztInnen oder im Krankenhaus müssen (soziale) Eltern im Einzelfall nachweisen, welche Entscheidungskompetenzen oder Befugnisse sie haben. Aber viele Situationen, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, sind praktisch nur schwer durch die Übertragung von Vollmachten zu lösen: ErzieherInnen und LehrerInnen unterscheiden nicht zwischen Informationen, die sie nur bestimmten Elternteilen geben dürfen, beim Routinearztbesuch sind unerwartet mehr Entscheidungen – etwa über eine Impfung oder eine Blutentnahme – zu treffen. Die meisten Eltern wissen nicht, wem sie welche Verantwortung übertragen dürfen. Viele kennen die Möglichkeit einer Vollmacht zudem gar nicht oder finden sie für ihre täglichen Probleme nicht praktikabel. Dadurch entstehen ungeklärte rechtliche Situationen, die Probleme und Konflikte verursachen.

Zu welchen alltagspraktischen Problemen sozialer Elternschaft dies führen kann, zeigt auch ein weiteres, recht häufig auftretendes Beispiel – der Check-In am Flughafen: Ein sozialer Vater mit minderjährigen Kindern wird aufgrund der unterschiedlichen Namen am Check-In gefragt, ob er der Vater der Kinder sei und die Kinder für einen Urlaub überhaupt ins europäische Ausland bringen darf. Dies kann auch leibliche Elternteile treffen, wenn sie mit ihren anders heißenden Kindern innerhalb Europas verreisen. Dann helfen nur noch der Reisepass – insofern das Kind eingetragen ist – oder die Geburtsurkunde. Hier würde ein Ausweis elterlicher Verantwortung hilfreich sein.

Die Zahl der Kinder, die nicht in klassischen Familien – also mit miteinander verheirateten, biologischen Eltern – leben steigt. 7% der minderjährigen Kinder werden in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften groß. 13,6% der Familien mit minderjährigen Kindern sind Patchworkfamilien.. Rund 16% der Kinder werden von nur einem Elternteil allein aufgezogen. Knapp die Hälfte der Ehe-Scheidungen betrafen im Jahr 2009 auch minderjährige Kinder. Rund ein Viertel der Eheschließungen sind Zweit- oder Folgeehen. In knapp 5000 Regenbogenfamilien mit gleichgeschlechtlichen LebenspartnerInnen leben ca. 6600 Kinder. All das zeigt: Der Bedarf nach rechtlicher Regelung der Beziehungen von Kindern zu sozialen Elternteilen steigt.

Die aktuelle Gesetzeslage sieht für Ehegatten und eingetragene LebenspartnerInnen eines allein sorgeberechtigten Elternteils – abgesehen von der Adoption – lediglich die Möglichkeit vor, das „**kleine Sorgerecht**“ übertragen zu bekommen. In Angelegenheiten des täglichen Lebens können diese dann im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil Entscheidungen für das Kind treffen (§ 1687b BGB und analog § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz).

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687, Abs. 1 Satz 3 BGB).

Das kleine Sorgerecht kann einer Partnerin oder einem Partner, die oder der nicht mit dem Elternteil verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, nicht übertragen werden. Eine Übertragung ist ebenso ausgeschlossen, wenn die Eltern des Kindes nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht behalten. Entstehen später Folge- oder Stieffamilien, so können den sozialen Elternteilen bzw. den Stiefeltern Befugnisse lediglich im Einzelfall – so sie dem Kinderwohl entsprechen und so sie sich auf Angelegenheiten des täglichen Lebens beziehen – übertragen werden.

Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind gegenwärtig sorgeberechtigten Eltern vorbehalten, d.h. dem allein sorgeberechtigten Elternteil oder den Eltern mit gemeinsamem elterlichem Sorgerecht. Soziale Elternteile haben bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung kein Mitbestimmungsrecht.

Das wird der realen Situation in vielen Familien heute nicht mehr gerecht. Daher stellen wir ein Konzept eines neuen familienrechtlichen Instituts der „**elterlichen Verantwortung**“ vor. Dieses soll die Gesetzeslage an die Bedürfnisse der heutigen pluralen Formen familiären Zusammenlebens anpassen.

Unsere Ziele sind:

- Absicherung und Verstetigung der Beziehungen von in Patchwork-Familien lebenden Kindern und deren sozialen Eltern;
- rechtliche Würdigung der unabhängig von der verwandtschaftlichen Beziehung tatsächlich übernommenen, sozialen Verantwortung für ein Kind;
- Vermeidung von aus rechtlicher Unsicherheit resultierenden Alltagsproblemen.

II. Konzeptskizze

1. Adressaten

Das neue Institut richtet sich an die Familien, in denen nicht sorgeberechtigte Personen tatsächliche Verantwortung für ein Kind übernehmen (soziale Eltern). Diese Mehrelternkonstellationen entstehen im gegenseitigen Einvernehmen aller Elternteile sowie – ab dem 14. Lebensjahr – auch des Kindes.

Vorgeburtliche elterliche Mitverantwortung

Darüber hinaus soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die elterliche Mitverantwortung auch vorgeburtlich zu begründen. Die zukünftigen rechtlichen und sozialen Eltern würden sich in diesem Fall vor der Geburt bzw. schon vor der Zeugung eines Kindes verpflichten, nach der Geburt die elterliche Mitverantwortung an die zukünftigen sozialen Eltern zu übertragen. Derartige verbindliche kindschaftsrechtliche Erklärungen vor einer Zeugung sind dem geltenden Recht nicht fremd, wie § 1600 Abs. 5 BGB (Ausschluss der Anfechtung der Vaterschaft bei künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten) zeigt.

2. Voraussetzungen

- **Antrag beim Jugendamt**
Elterliche Mitverantwortung wird auf Antrag aller volljährigen sorgeberechtigten Eltern und des volljährigen sozialen Elternteils von dem Jugendamt übertragen und in das Sorgeregister eingetragen. In dem Antrag soll der Wille für die Übertragung der elterlichen Mitverantwortung zum Ausdruck kommen und es soll erklärt werden, dass die tatsächliche Verantwortung für das Kind bereits übernommen wurde.

- **Einwilligung des Kindes**

Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen.

- **Beratung durch das Jugendamt**

Die sorgeberechtigten und sozialen Eltern sollten eine Beratung durch das Jugendamt erhalten. Das Jugendamt hat „ein persönliches Gespräch“ anzubieten (ähnlich § 52a SGB VIII).

- **Anhängiges sorgerechtl. Verfahren**

Das Jugendamt prüft, ob ein sorgerechtl. Verfahren anhängig ist. Ist das der Fall, wird das Verfahren über die Übertragung der elterlichen Mitverantwortung bis Ende des sorgerechtl. Verfahrens ausgesetzt.

Haben bereits zwei soziale Elternteile Mitverantwortung übernommen, ist eine Ausweitung auf eine weitere Person nur durch „Beendigung“ der Mitverantwortung eines sozialen Elternteils möglich.

3. Inhalt

Die Übernahme elterlicher Mitverantwortung durch einen sozialen Elternteil begründet kein formales Verwandtschaftsverhältnis. Sie beinhaltet:

- **Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens**

(analog dem sog. kleinen Sorgerecht für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner; § 1687b BGB und § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz)

- **Umgangspflicht und Umgangsrecht**

(ergibt sich aus der Tatsache, dass tatsächliche Verantwortung übernommen wurde – siehe Umgangsrecht § 1685 Abs. 2 BGB)

- **Entscheidungen von erheblicher Bedeutung**

Umfasst die elterliche Sorge außer:

- Bestimmung des Vor- und Familiennamens
- Religiöse Erziehung
- Aufenthaltsbestimmung

Die elterliche Mitverantwortung umfasst also frühkindliche sowie schulische Bildung, die medizinische Versorgung, die Mitnahme ins Ausland bzw. die Beantragung eines Kinderausweises für Auslandsreisen, Vermögenssorge, Auskunfts- und Informationsrechte (im Sinne § 1686 BGB) bzw. Vertretungsvollmacht (gegenüber Behörden, Kindertagesbetreuung, Schule, Ärzten etc.)

- **Verbleibensanordnung**

Wenn der sorgeberechtigte Elternteil z.B. wegen schwerer Krankheit, einem Unfall oder Tod nicht mehr die elterliche Sorge ausüben kann, soll eine Verbleibensanordnung zugunsten des sozialen Elternteils durch das Gericht eingeräumt werden können, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

- **Zeugnisverweigerungsrecht**

- **Unterhalts- und Steuerrecht**

Soziale Eltern verpflichten sich mit Übernahme elterlicher Mitverantwortung auch, sich an der Bestreitung des Barunterhalts zu beteiligen. Dies trägt zur Verbesserung der finanziellen Absicherung des Kindes und zur Entlastung bisher bar Unterhaltspflichtigen bei. An einer praktikablen Lösung wird derzeit gearbeitet. Zu prüfen bleibt ferner, welche steuerlichen Folgen (Freibeträge, Steuerklassen) die Übernahme der elterlichen Mitverantwortung mit sich bringen soll.

Kinder sind gegenüber den sozialen Eltern nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

- **Erb- und Erbschaftssteuerrecht**

Soziale Eltern sollen im Rahmen der Beratung durch das Jugendamt darauf hingewiesen werden, dass sie testamentarische Verfügungen über ihr Erbe jederzeit treffen können und im Unterschied zu leiblichen/rechtlichen Eltern dem Kind kein Pflichtteil zusteht. Steuerliche Freibeträge bei Erbschaften von sozialen Elternteilen an die Kinder (analog den Regelungen bei Stiefkindern) wären zu prüfen.

4. Entscheidungsfindung

Analog zu den § 1627 und § 1628 haben die sorgeberechtigten und sozialen Eltern die elterliche Sorge einvernehmlich zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Sollte das nicht möglich sein, kann das Familiengericht auch auf Antrag eines sozialen Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen.

Sollte sich ein Elternteil zu einer Entscheidung von erheblicher Bedeutung nicht äußern, gelten entsprechend die Bestimmungen des BGB.

5. Ende der elterlichen Mitverantwortung

Die elterliche Mitverantwortung kann auf Antrag eines sorgeberechtigten oder eines sozialen Elternteils durch das Familiengericht aufgehoben werden. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

- alle anderen Elternteile zustimmen, es sei denn, dass das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Aufhebung widerspricht, oder
- zu erwarten ist, dass die Aufhebung der elterlichen Mitverantwortung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Umgangspflicht und Umgangsrecht gegenüber dem Kind bestehen nach einer Trennung der Eltern fort, vorausgesetzt dies widerspricht nicht dem Kindeswohl.

Die elterliche Mitverantwortung endet automatisch bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.

Eine Fortsetzung der elterlichen Mitverantwortung durch eine Adoption nach Erwachsenenrecht ist möglich.

In Konfliktfällen sollen alle Elternteile auf die Möglichkeit der Beratung nach den §§ 16, 17 und 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder auf Angebote der Mediation hingewiesen werden. So haben Mütter und Väter schon heute im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

6. Ausweis elterlicher Mitverantwortung

Die soziale Elternschaft soll mit einem ausweisähnlichen Dokument nachweisbar sein. Dieses soll zur Unterstützung der Rechtssicherheit über die Kompetenzen gegenüber dem Kind Auskunft geben.

III. Begründung

Seit gut zehn Jahren sind von der Scheidung der Eltern in rund der Hälfte der Fälle minderjährige Kinder betroffen. Bedingt durch die Kindschaftsrechtsreform zeigt sich seit 2009, dass nach der Scheidung in über 90 % die elterliche Sorge zunächst bei beiden Eltern gemeinsam verblieb.

Im Jahr 2007 waren mehr als ein Viertel der rund 377.000 Eheschließungen Zweit- oder Folgeehen. In Folge der skizzierten Entwicklungen entstehen in vielen Fällen Patchworkfamilien. Diese sind mit einem Anteil von 13,6% der Familien mit Kindern unter 18 Jahren nach der „klassischen Familie“ und Ein-Eltern-Familie der dritthäufigste Familientyp. 2008 hatten 15% der Kinder einen alleinerziehenden Elternteil. In jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft wachsen Kinder auf. Den Schätzungen zufolge gab es 2009 mindestens 5.000 sog. Regenbogenfamilien mit mindestens 6.600 Kindern. Dies bedeutet, dass rund 7% aller Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufwachsen.

Das vorgeschlagene Modell der elterlichen Mitverantwortung trägt der Entwicklung Rechnung, dass immer mehr Kinder nicht ausschließlich bei ihren biologischen, miteinander verheirateten Eltern aufwachsen. Es eröffnet die Möglichkeit, dass Menschen, die als soziale Bezugspunkte für Kinder Verantwortung übernehmen, auch rechtlich abgesichert sind. Das Institut der elterlichen Mitverantwortung stellt das Kindeswohl in den Mittelpunkt, in dem es davon ausgeht, dass es für Kinder von Vorteil ist, wenn soziale Beziehungen stabil sind und keine rechtlichen Grauzonen bestehen, die zu Streit oder Vernachlässigung führen. Adressaten sind insbesondere Patchworkfamilien, in denen neue Partnerinnen bzw. Partner der leiblichen Eltern – ob verheiratet oder nicht – tatsächlich Verantwortung für ein Kind übernehmen. Auch für sogenannte Regenbogenfamilien, die bereits vorgeburtlich darauf angelegt sind, dass mehr als zwei Bezugspersonen Verantwortung übernehmen sollen, stellt das Institut der elterlichen Mitverantwortung eine Möglichkeit dar, rechtliche Klarheit für die Beteiligten und ihre Kinder zu schaffen.

Gegenwärtig behelfen sich Familien mit sozialen Elternteilen mit Vollmachten, um die Übertragung von Entscheidungskompetenzen zu ermöglichen. Diese werden etwa durch den abwesenden, nicht ständig mit dem Kind lebenden rechtlichen Elternteil ausgesprochen. Vollmachten sind jedoch mit erheblichem Aufwand auf Seiten der Beteiligten verbunden, wenn sie rechtliche Sicherheit schaffen sollen. Häufig ist auch für Dritte nicht ersichtlich, welche Kompetenzen mit einer Vollmacht übertragen wurden. Vielen Eltern ist diese Möglichkeit zudem nicht bekannt oder sie wird nur zurückhaltend genutzt, auch weil nicht jede potentielle Situation im Voraus bedacht werden kann (Beispiel: akute Erkrankung eines Kindes). Vollmachten können auch jederzeit einseitig widerrufen werden, so dass sie letztlich keine Rechtsicherheit für die Beziehungen von Kindern zu ihren sozialen Eltern bieten.

Vollmachten können daher lediglich für bestimmte Familienformen oder familiäre Konstellationen hilfreich sein. Eine dauerhafte, stabile rechtliche Beziehung des Kindes zu den sozialen Eltern vermögen sie nicht zu gewährleisten.

Unser vorgeschlagenes Modell der „Elterlichen Mitverantwortung“ sichert, dass die übertragenen Rechte und Pflichten ausgewogen sind und nicht einseitig zu Lasten eines Kindes verteilt werden. Darüber hinaus verringert es den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Familien und schafft Rechtsklarheit auch für Dritte. Es stärkt den innerfamiliären Zusammenhalt, weil die Übertragung von Rechten und Pflichten nicht willkürlich widerrufen werden kann. Es schafft Rechtsicherheit und -klarheit für alle Beteiligten.

Alle Eltern sollen sich grundsätzlich vom Jugendamt beraten lassen können, bevor eine elterliche Mitverantwortung übernommen wird. Der Übernahme von elterlicher Mitverantwortung muss von allen Beteiligten einvernehmlich zugestimmt werden. Kinder sind ihrem Alter entsprechend zu beteiligen – über 14jährige Kinder müssen in die Übernahme von elterlicher Mitverantwortung durch soziale Eltern einwilligen. Elterliche Mitverantwortung ist für maximal zwei weitere Personen neben den sorgeberechtigten Elternteilen möglich.

Ausgehend von der Lebenspraxis in vielen dieser Familienkonstellationen geht das vorgeschlagene Modell davon aus, dass die Übernahme von elterlicher Mitverantwortung dem Kindeswohl dient und zugleich eine Entlastung für die leiblichen Eltern darstellt. Soziale Eltern übernehmen dabei einen Teil der Alltagsorge, Unterhaltsleistungen durch Betreuung oder materielle Zahlungen und wirken de facto bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung – etwa einem Schulwechsel – mit. Diese Aspekte sollen mit dem vorgeschlagenen Institut formalisiert werden und in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Entsprechend übernehmen soziale Eltern mit der elterlichen Mitverantwortung die Alltagsorge, sie begründen ein Umgangsrecht und eine Umgangspflicht zu dem Kind und können bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung mitentscheiden. Diese umfassen die Auswahl einer Kindertagesstätte, die Einschulung und den Schulwechsel, die medizinische Versorgung und die Möglichkeit, das Kind zu einem gemeinsamen Urlaub ins Ausland mitzunehmen. Zudem begründet das Modell ein Zeugnisverweigerungsrecht und stärkt die Möglichkeit einer Verbleibensanordnung beim sozialen Elternteil bei einer schweren Krankheit, einem Unfall oder dem Tod des sorgeberechtigten Elternteils. Nicht beinhaltet sind die Vergabe des Namens, der religiösen Ausbildung und das gewöhnliche Aufenthaltsbestimmungsrecht. Diese Aspekte der elterlichen Sorge sind verfassungsrechtlich stark geschützte Rechte, die den leiblichen bzw. sorgeberechtigten Eltern überlassen bleiben.

Alle Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind von allen Elternteilen einvernehmlich zu treffen. Gelingt es nicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, können alle Elternteile, analog zu den Regelungen bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten, beim Familiengericht beantragen, die Entscheidung nur einem oder zwei Elternteilen zuzuweisen.

Soziale Elternteile übernehmen auch finanzielle Verantwortung für Kinder. Es soll eine praktikable Lösung entwickelt werden, sodass sich soziale Eltern auch an der Bestreitung des Barunterhalts beteiligen. So könnte eine prozentuale Aufteilung unter allen Beteiligten dergestalt erarbeitet werden, dass sich eine Entlastung aller bisher bar Unterhaltspflichtigen ergibt.

Die Kinder sollen gegenüber sozialen Eltern nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sein.

Außerdem sollen soziale Eltern auch durch Hinweise auf die erbrechtlichen Regelungen besser informiert werden. Es soll zudem geprüft werden, ob steuerliche Freibeträge analog zu den Regelungen bei Stiefkindern ermöglicht werden können. Eine Pflichtteilsregelung ist nicht vorgesehen.

Da soziale Elternteile Verantwortung übernehmen, sollte der Staat deren Lasten und Leistungen auch angemessen würdigen und ausgleichen. Dies dient gleichermaßen den Kindern. Daher wird geprüft, wie die Möglichkeit, von Kinderfreibeträgen Gebrauch machen zu können, geschaffen werden kann, und der Bezug von (anteiligem) Kindergeld zu ermöglichen ist.

Die elterliche Mitverantwortung endet automatisch bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes und kann durch eine Adoption nach Erwachsenenrecht fortgesetzt werden.

Elterliche Mitverantwortung kann auch durch das Familiengericht auf Antrag eines sorgeberechtigten oder sozialen Elternteils aufgehoben werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Auch bei der Auflösung sind Kinder ihrem Alter entsprechend zu beteiligen und können nach dem 14. Lebensjahr der Auflösung widersprechen.

Die Übernahme elterlicher Mitverantwortung soll durch einen Ausweis dokumentiert werden. Diesen Ausweis sollen alle sorgeberechtigte Eltern erhalten können.

Zu II. 1. Adressaten

Das neue Institut richtet sich an Patchwork-Familien und wird konsensuell und mit Beteiligung des Kindes vereinbart.

zu II. 2. Voraussetzungen

Alle sorgeberechtigten Elternteile müssen mit der Übernahme der elterlichen Mitverantwortung eines sozialen Elternteils einverstanden sein und einen gemeinsamen Antrag an das Jugendamt stellen. Das bedeutet, dass bei Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge beide Sorgeberechtigten die elterliche Mitverantwortung beantragen. Im Falle der Alleinsorge eines Elternteils kann dieser auch allein die elterliche Mitverantwortung auf einen sozialen Elternteil beantragen.

Vor der Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Mitverantwortung hat das Jugendamt den sorgeberechtigten und sozialen Eltern eine umfassende Beratung über das familienrechtliche Institut der elterlichen Mitverantwortung anzubieten. Sie sollen im Rahmen dessen u.a. darauf hingewiesen werden, dass sie testamentarische Verfügungen über ihr Erbe jederzeit treffen können und im Unterschied zu leiblichen Eltern dem Kind kein Pflichtteil zusteht.

Das Jugendamt führt eine formelle Prüfung des Antrages aller volljährigen sorgeberechtigten Eltern und des volljährigen sozialen Elternteils und der Einwilligung des Kindes durch. Danach prüft es, ob es kein anhängiges sorgerechtlches Verfahren gibt. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, überträgt das Jugendamt die elterliche Mitverantwortung. Es folgt eine Eintragung in das Sorgeregister.

zu II. 3. Inhalt

Das Institut der elterlichen Mitverantwortung umfasst die elterliche Sorge mit Ausnahme der Wahl des Vor- und Nachnamens, der Religionszugehörigkeit und der Aufenthaltsbestimmung. Dies sind verfassungsrechtlich stark geschützten Rechte, die wir auch weiterhin den sorgeberechtigten Eltern überlassen wollen.

Durch die Übernahme der elterlichen Mitverantwortung eines sozialen Elternteils wird die elterliche Sorge für die sorgeberechtigten Eltern nicht eingeschränkt, sondern lediglich auf eine oder zwei Personen erweitert. Das bedeutet, dass drei oder vier Personen im Einvernehmen entscheidungsbefugt sind.

zu II. 4. Entscheidungsfindung

Die Entscheidungen über das Kind sollen im Einvernehmen aller Eltern getroffen werden. Können sie sich jedoch nicht einigen, wird dem sozialen Elternteil das gleiche Recht eingeräumt, das Familiengericht anrufen zu dürfen. Allerdings kann man davon ausgehen, dass das selten der Fall sein wird, da die sozialen Elternteile mindestens mit einem sorgeberechtigten Elternteil ein gutes Verhältnis pflegen werden, sodass eine einvernehmliche Lösung möglich sein wird.

Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind von allen sorgeberechtigten Elternteilen einvernehmlich zu treffen. Dieses Abstellen auf die Einvernehmlichkeit bringt das Risiko von Blockadesituationen zwischen den Sorgeberechtigten mit sich. Solche sind zwar auch bisher zwischen gemeinsam sorgeberechtigten rechtlichen Eltern möglich, zu dritt oder viert aber möglicherweise häufiger. Auch können Situationen entstehen, in denen der soziale Elternteil eine Entscheidung der rechtlichen Eltern blockiert. Oder der außen stehende leibliche Elternteil blockiert Entscheidungen des anderen leiblichen sowie des sozialen Elternteils.

zu II. 5. Ende der elterlichen Mitverantwortung

Die elterliche Mitverantwortung wird vom Familiengericht aufgehoben. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit das dem Kindeswohl dient und das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Übertragung nicht widerspricht.

Umgang

Umgangspflicht und -recht für eine Bezugsperson sollen wie bisher nach Aufgabe der elterlichen Mitverantwortung gemäß § 1685 BGB bestehen bleiben.

zu II. 6. Ausweis der elterlichen Mitverantwortung

Grundsätzlich sollten alle Eltern das Recht auf Ausstellung eines ausweisähnlichen Dokumentes haben, welches zur Unterstützung der Rechtssicherheit über die elterlichen Kompetenzen gegenüber dem Kind Auskunft gibt (Elternausweis). Dies dürfte vor allem für soziale Elternteile, die eine neue Ehe eingegangen sind oder in nichtehelichen verschieden- bzw. gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben, von praktischer Bedeutung sein.